

27 K 7/24



Amtsgericht Plettenberg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 20.08.2025, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 21, An der Lohmühle 5, 58840 Plettenberg

folgender Grundbesitz:

Erbbaugrundbuch von Herscheid, Blatt 803,

BV lfd. Nr. 1, 2/zu 1, 3/zu 1

Gemarkung Herscheid, Flur 19, Flurstück 404, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Im Kämpchen 22

Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Herscheid Blatt 4002 unter Nr. 20 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück in Abt. II Nr. 25 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung. Der Erbbauberechtigte bedarf zur Belastung des Erbbaurechts mit einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld sowie einer Reallast der Zustimmung des Grundstückseigentümers.

versteigert werden.

Bei dem Objekt handelt es sich um ein Einfamilienwohnhaus im Erbbaugrundbuch mit einer Wohnfläche von ca. 200 m², bestehend aus Erdgeschoss, ausgebautem Dachgeschoss und teilweise ausgebautem Kellergeschoss mit integrierter PKW-Garage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.07.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

227.000,00 EUR

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.